

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Eine Schlägerei in einer Bar ist das Thema eines Gerichtsberichts in einer Lokalzeitung. In der Unterzeile der Überschrift und auch im Text werden die Kontrahenten als Zuhälter und Landfahrer gekennzeichnet. Im Text ist auch von Zigeunern die Rede. Der Autor stellt fest, Gründe für »viele Lügen« und »wenig Erinnerungsvermögen« der Prozessbeteiligten seien in den »besonderen Gesellschaftskreisen« des Opfers (»Vergnügungsmilieu«) und des Täters (»Landfahrer«) zu suchen. (1989)

Der Deutsche Presserat hält diese Unterstellung für diskriminierend und deshalb für unzulässig. Damit verstößt die Veröffentlichung gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Auf eine Maßnahme wird verzichtet, da die Redaktion selbst der Veröffentlichung kritisch gegenübersteht und in Gesprächen mit dem Interessenverband der Betroffenen Maßnahmen zur Wiedergutmachung getroffen hat. (B 64/90)

Aktenzeichen: B 64/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme